

# **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 1139

vom 16. August 2016

## **Staatsanwaltschaft 2014/2015 – Tätigkeitsbericht der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft; Stellungnahme des Regierungsrates**

### **1. Zusammenfassung**

Am 13. Juni 2016 übermittelte die Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft ihren Tätigkeitsbericht betreffend die Staatsanwaltschaft an den Regierungsrat sowie an die landrätliche Justiz- und Sicherheitskommission.

Die Fachkommission formulierte fünf Anträge für Massnahmen nach § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>1</sup>.

### **2. Erläuterungen**

#### **2.1. Ausgangslage**

Nach § 4 EG StPO übt der Regierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Dabei kann der Regierungsrat der Staatsanwaltschaft verbindliche Weisungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen (Abs. 2). In ihren Entscheidungen im Einzelfall über die Eröffnung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren sowie bezüglich der Vertretung der Anklage vor Gericht und der Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht die Staatsanwaltschaft keinen Weisungen (Abs. 3). Der Regierungsrat zieht zur Ausübung seiner Aufsicht eine Fachkommission bei (§ 5 EG StPO). Diese führt von sich aus oder im Auftrag des Regierungsrats Inspektionen durch und berichtet sowohl dem Regierungsrat als auch der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die Fachkommission stellt dem Regierungsrat Anträge für Massnahmen. Der Regierungsrat wiederum berichtet der Fachkommission sowie der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

Am 13. Juni 2016 berichtete die Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft über ihre Tätigkeit in den Jahren 2014 und 2015. Für die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft wurde je ein separater Bericht erstellt.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2016 nimmt die Staatsanwaltschaft ausführlich Stellung zum Bericht.

#### **2.2. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen**

Der Regierungsrat dankt der Fachkommission für ihre Arbeit und nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bericht die Arbeit der Staatsanwaltschaft insgesamt sowie in besonders heiklen Bereichen (Beschleunigungsgebot) positiv beurteilt. Der Regierungsrat fokussiert deshalb seine Ausführungen auf diejenigen Themenschwerpunkte, in welchen die Fachkommission den von ihr festgestellten Handlungsbedarf in Form von Anträgen<sup>2</sup> formuliert hat. Die anderen im Bericht angesprochenen Punkte, zu welchen die Fachkommission keine Anträge formuliert hat, nimmt der Regierungsrat ohne weitere Bemerkungen zur Kenntnis.

---

<sup>1</sup> EG StPO, SGS 250

<sup>2</sup> Seite 34 des Tätigkeitsberichts 2014/2015

Zu den Erörterungen der Fachkommission betreffend die laufende Revision des EG StPO äussert sich der Regierungsrat ebenfalls nicht; er hält an der Vorlage 2016-121 vollumfänglich fest.

Zu den einzelnen Anträgen (Seite 34 des Berichts):

### **Antrag 1: Ausserordentliche Todesfälle / Pikettordnung**

#### **Fachkommission**

Die Fachkommission stellt folgenden Antrag: *„Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, per sofort die Pikettordnung im Sinne der oben stehenden Erwägungen<sup>3</sup> anzupassen und insbesondere sicherzustellen, dass Entscheidungen über die Freigabe der Leiche/n (und damit den Verzicht auf eine Obduktion) bei aussergewöhnlichen Todesfällen durch eine Staatsanwältin bzw. einen Staatsanwalt vor Ort und nach persönlicher Interaktion mit den am Fundort der Leiche anwesenden Experten (namentlich Kriminaltechnik und Institut für Rechtsmedizin IRM) getroffen werden.“* Sie begründet diesen Antrag damit, dass sich der Fokus in erster Linie auf die Frage „Fremdeinwirkung ja oder nein“ richte, hingegen die Frage von ärztlichen Kunstfehlern in den Hintergrund zu geraten drohe. Letztere werfe komplexe rechtliche Fragen auf (fahrlässige Unterlassungsdelikte, hypothetische Kausalität, Mehrzahl von Beteiligten), für welche die Fachlichkeit und Erfahrung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts unerlässlich seien.

#### **Stellungnahme der Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft führt aus, dass die aktuelle Regelung eine zweckmässige und kompetente Bearbeitung der sogenannten „aussergewöhnlichen Todesfälle<sup>4</sup>“ gewährleiste: Im Unterschied zu einigen anderen Kantonen<sup>5</sup> sei nicht nur die Polizei vor Ort, sondern stets auch die Staatsanwaltschaft (gegebenenfalls in Form von Pikett). Zudem werde stets das IRM<sup>6</sup> beigezogen und nicht forensisch weniger erfahrene, ortsansässige Allgemeinpraktiker. Es gebe keine Differenzen zwischen dem IRM und der Staatsanwaltschaft. Wenn das IRM eine Obduktion empfehle zur Klärung der Frage, ob eine Straftat vorliege oder nicht, würde diese auch angeordnet. Die geltende Pikettregelung habe auch hier nie Anlass zu Problemen gegeben. Dies gelte insbesondere auch für aussergewöhnliche Todesfälle im Medizinalbereich. Wenn das IRM für diese Abklärung eine Obduktion empfehle, werde sie seitens der Staatsanwaltschaft (Pikett Untersuchungsbeamte oder / und Staatsanwält/innen) *immer* angeordnet. In Zweifelsfällen ziehe der oder die Pikett-Untersuchungsbeauftragte niederschwellig den Pikett-Staatsanwalt oder die Pikett-Staatsanwältin bei.

---

<sup>3</sup> Ziff. 2.6.1 S. 25f. des Tätigkeitsberichts verweist auf eine Stellungnahme der Fachkommission vom 14. April 2015 zum Entwurf einer Pikettweisung der SID: *„Der Verzicht auf weitere Abklärungen – wie etwa eine Obduktion – kommt einer Nichtanhandnahme für ein Tötungsdelikt gleich und müsse von einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt getroffen werden“*. Der Regierungsrat hat diesen Punkt in seiner Pikettweisung (RRB Nr. 1203 vom 7.7.2015) nicht aufgenommen.

<sup>4</sup> „Aussergewöhnliche Todesfälle“ ist der Begriff aus Artikel 253 StPO.

<sup>5</sup> Beispielsweise Basel-Stadt

<sup>6</sup> IRM = Institut für Rechtsmedizin Basel

## **Beurteilung des Regierungsrats**

**Allgemeine Vorbemerkung zu den Anträgen 1 und 2:** Der Regierungsrat stellt fest, dass die Fachkommission bei der Sichtung der vom IRM genannten Fälle den Verzicht auf eine Obduktion als „in den meisten Fällen vertretbar“ bezeichnet. In einigen Fällen konnte sich die Fachkommission aufgrund der Unterlagen kein ausreichendes Bild machen, weshalb sie eine umfassendere zusätzliche Dokumentation anregt (dazu Antrag 2 unten). Ob bei einem Todesfall „Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere eine Straftat“ (Art. 253 Abs. 1 StPO) bestehen oder nicht, ist eine Auslegungsfrage, ebenso wie die Frage, ob „nach einer Legalinspektion Hinweise auf eine Straftat“ (Art. 253 Abs. 2 StPO) bestehen; insofern liegt ein Problemfeld in Art. 253 StPO selbst begründet, weil dieser nichts aussagt dazu, wie weit aktiv nach solchen „Anzeichen“ oder „Hinweisen“ geforscht werden muss. Diese Frage lässt aber generell nur sehr begrenzt Raum für aufsichtsrechtliches Handeln, insbesondere auch weil dies materielle Fragen wie Beweiserhebung und die Eröffnung von Strafuntersuchung anspricht, bei welchen der Regierungsrat – und damit auch die Fachkommission als sein beratendes Organ - grosse Zurückhaltung in seiner Aufsichtstätigkeit zu üben hat.

### **Antrag 1: Kompetenzen der Untersuchungsbeauftragten im Pikettdienst ausserhalb der Bürozeiten**

Diese Zuständigkeitsordnung wurde vor nicht langer Zeit im Landrat diskutiert, ausdrücklich so gewollt und dementsprechend in § 12 Abs. 2 EG StPO gesetzlich geregelt<sup>7</sup>; sie hat sich bewährt und der Regierungsrat sieht keinen Anlass, sie im Zusammenhang mit den aussergewöhnlichen Todesfällen erneut zu hinterfragen. Das von der Fachkommission über die aktuelle gesetzliche Regelung hinaus geforderte Aufbieten von Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten würde zusätzliche personelle Ressourcen von Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten erfordern, mit den entsprechenden strukturellen (Anzahl der Staatsanwält/innen) und finanziellen Auswirkungen.

### **Antrag 2: Dokumentation der Interaktion der Experten bei „aussergewöhnlichen Todesfällen“**

#### **Fachkommission**

Die Fachkommission beantragt, dass die Staatsanwaltschaft anzuweisen sei, per sofort über die Interaktion zwischen Staatsanwaltschaft und den Experten (namentlich Kriminaltechnik und IRM) ein Verfahrensprotokoll anzufertigen, den begründeten Entscheid im Sinne von Art. 253 StPO zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Die Überlegungen, welche zu bestimmten Anordnungen oder Vorgehensweisen bzw. zu deren Verzicht führten, seien nicht immer explizit und leicht nachvollziehbar dokumentiert. Erforderlich sei deshalb ein zusätzliches Formular, aus welchem ablesbar sei, welche für die Entscheidung gemäss Artikel 253 Abs. 2 StPO relevanten Informationen eingeholt wurden, was die vor Ort anwesenden Experten empfohlen hätten (Ermittlungs- oder Untersuchungshypothese) und weshalb die Staatsanwaltschaft einen bestimmten Entscheid getroffen habe.

#### **Stellungnahme der Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft weist darauf hin, dass gemäss der Strafprozessordnung Verfahrenshandlungen dokumentiert werden müssen und dies auch im vorliegenden Kontext erfolge. Sie nimmt die Abklärungen und den Antrag der Fachkommission aber zum Anlass, ihre Mitarbeitenden dazu anzuhalten, künftig im Rahmen der Aufträge zur Legalinspektion oder Obduktion oder wo nötig in Form einer separaten Aktennotiz noch detaillierter als bisher festzuhalten, welche Erkenntnisse vor Ort zu welchem Auftrag geführt haben.

---

<sup>7</sup> Vom Landrat beschlossen am 16.01.2014, in Kraft seit 1.1.2015 (GS 2014.045)

## **Beurteilung des Regierungsrats**

Der Regierungsrat unterstreicht seinerseits die Bedeutung von vollständigen Protokollen und Verfahrensakten. Insbesondere verlangen Art. 76 und 100 StPO, dass die Aussagen der Parteien, die mündlichen Entscheide der Behörden sowie alle anderen Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden, vollständig und richtig protokolliert werden müssen. Hingegen verlangen Gesetz und Praxis keine Protokollierung innerer Überlegungen der Verfahrensleitung oder von Ermittlungs- oder Untersuchungshypothesen und ähnliches: diese drücken sich ja stets aus im Tun oder Unterlassen von bestimmten Prozessentscheiden und –handlungen, welche ihrerseits protokolliert werden müssen oder als schriftliche Dokumente Teil der Akten werden. Es besteht keine Pflicht, stets explizit festzuhalten was man aus welchen Gründen *nicht* macht.

Der Tätigkeitsbericht<sup>8</sup> der Fachkommission beschreibt den Ablauf bei aussergewöhnlichen Todesfällen: vor Ort sind stets Polizei inkl. Forensik, Pikett Staatsanwaltschaft und IRM. Diese treffen ihre Abklärungen und tauschen sich über ihre Befunde und Fragestellungen aus; dies wird in den jeweiligen Berichten namentlich von Polizei (Sicherheitspolizei sowie Forensik) und IRM festgehalten. Daraus ergibt sich, ob offene Fragen bestehen und, wenn ja, wie diese zu klären sind (Obduktionsauftrag ans IRM, Beizug von weiteren Unterlagen wie z.B. Patientendossiers u.a.m.). Die Staatsanwaltschaft räumt ein, dass in einzelnen Fällen die Obduktionsaufträge etwas knapp gefasst waren, auch wenn der Auftrag selbst eigentlich immer nur lautet „Todesart und –ursache feststellen“; die Leitung der Staatsanwaltschaft hat deshalb angeordnet, dass künftig die Obduktionsaufträge an das IRM (oder, wo zutreffend, weitere Aufträge an andere Stellen) stets ausführlich formuliert werden und/oder wo nötig separate Aktennotizen verfasst werden sollen. Als zusätzliches Hilfsmittel sei gemeinsam mit dem IRM eine Checkliste in Erarbeitung, welche die IRM-Mitarbeitenden und die Staatsanwaltschaftsvertretung vor Ort unterstützen soll; diese Checkliste soll noch dieses Jahr fertiggestellt werden.

Der Regierungsrat weist die Staatsanwaltschaft an, die von ihr erwähnten Massnahmen umzusetzen und die Checkliste bis spätestens Ende Jahr fertigzustellen.

### **Antrag 3: Leitungsebene: Persönliche Fallbearbeitung**

#### **Fachkommission**

Die Fachkommission stellt folgenden Antrag: *„Die Leitungsebene sei wiederum anzuhalten, ausgewählte (Anklage-)Fälle persönlich zu bearbeiten und zum Fallabschluss zu bringen.“*

#### **Stellungnahme der Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft weist darauf hin, dass dieses Thema bereits mehrfach erörtert wurde und sie nicht nachvollziehen kann, dass die Fachkommission die entsprechenden Ausführungen des Regierungsrats nur teilweise aufnimmt. Der Regierungsrat habe festgehalten, dass bei einem Personalbestand von rund 180 Mitarbeitenden das oberste Kader der Staatsanwaltschaft primär Führungsaufgaben einschliesslich Qualitätssicherung wahrzunehmen habe. Daneben seien nach Möglichkeit auch Fälle zu bearbeiten, was je nach Umfang der anfallenden anderweitigen Aufgaben (Reorganisation, Umzug) seit jeher auch gemacht worden sei. Mit der nun eingetretenen Konsolidierung nach Umorganisation seien Ressourcen für eigene Fallbearbeitung besser verfügbar geworden, was sich in den entsprechenden Zahlen für die Geschäftsjahre 2015/2016 auch zeige.

---

<sup>8</sup> S. 29

## **Beurteilung des Regierungsrats**

Der Regierungsrat hat sich bereits mehrfach zu diesem Thema geäußert<sup>9</sup>, letztmals im RRB Nr. 446 vom 17. März 2015 (S. 6):

*„§ 7 Buchstabe d des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung hält ausdrücklich fest, dass die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt „in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung führt und Anklage vor Gericht erhebt“. Der Regierungsrat hat bereits früher festgestellt, dass diese Gesetzesbestimmung ebenso für alle Leitenden Staatsanwälte und die Leitenden Staatsanwältinnen gilt. Der Einbezug der Leitungsebene in die Bearbeitung und Erledigung von Fällen ist insbesondere unter dem Aspekt der Qualitätssicherung wesentlich. Der Regierungsrat erwartet, dass alle Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen in ausgewählten Fällen die Strafuntersuchung führen und der Erledigung zuführen.“*

Diese Ausführungen des Regierungsrats sind nach wie vor gültig. Der Regierungsrat lädt die Staatsanwaltschaft ein, ihre entsprechenden Bemühungen weiterzuführen. Die konkrete Auswahl der „ausgewählten Fälle“ liegt in der Verantwortung der Leitung der Staatsanwaltschaft.

## **Antrag 4: Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten**

### **Fachkommission**

Die Fachkommission stellt folgenden Antrag: *„Die Fachkommission empfiehlt dem Regierungsrat, die Bewilligungspraxis in Bezug auf den Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten abermals zu überdenken. Die Beschäftigung eines ausserordentlichen Staatsanwalts im Angestelltenverhältnis steht im Konflikt mit § 1 Dekret EG StPO.“*

### **Stellungnahme der Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft führt dazu aus, dass auch dies kein neues Thema sei; wenn § 10 Abs. 3 EG StPO die Einsetzung von ausserordentlichen Staatsanwält/innen ausdrücklich vorsehe, könne darin keine Umgehung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung liegen. Im Übrigen würden diese externen ausserordentlichen Staatsanwält/innen in erster Linie dafür eingesetzt, krankheits- oder anderweitig bedingte Vakanz bei Sollstellen auszugleichen (Stichwort Einhaltung des Beschleunigungsgebots), es sich also nicht um zusätzliche Stellen über die im Dekret genannte Zahl hinaus handle.

## **Beurteilung des Regierungsrats**

Auch dazu hat sich der Regierungsrat bereits geäußert<sup>10</sup>:

*In § 10 Absatz 3 des EG StPO ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Regierungsrat "für die Dauer einzelner Fälle" eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt einsetzen kann. Von dieser Kompetenz macht der Regierungsrat Gebrauch - immer im Rahmen und unter Einhaltung des Budgets der Staatsanwaltschaft - indem hierfür qualifizierte Untersuchungsbeauftragte mit staatsanwaltschaftlichen Kompetenzen für einzelne Fälle ausgestattet werden. Die im Budget vorgesehenen Mittel für die vorübergehend nicht besetzten ordentlichen Stellen (Vakanz, Mutterschaftsurlaub, und ähnliches werden zur Finanzierung der Kosten für den Einsatz der a.o. Staatsanwälte und a.o. Staatsanwältinnen verwendet. Die Möglichkeit des Einsatzes von a.o. Staatsanwälten und a.o. Staatsanwältinnen erachtet der Regierungsrat als gutes und günstiges Instrument zum Pendenzen- und Belastungsabbau.*

Die finanzielle Steuerung der Staatsanwaltschaft durch Regierung und Landrat erfolgt in erster Linie über das Budget. Es ist Aufgabe der Leitung der Staatsanwaltschaft, für die Einhaltung des Budgets zu sorgen. Das Thema „Einsatz ausserordentliche Staatsanwält/innen“ muss im Kontext der Ressourcenfrage im Allgemeinen betrachtet werden (vgl. zu Antrag 5 nachfolgend). Vakanz wird es aber unabhängig davon weiterhin geben und damit auch Einsätze von ausserordentlichen

---

<sup>9</sup> RRB Nr. 1146 vom 3. Juli 2012, RRB Nr. 1595 vom 24. September 2013 sowie RRB Nr. 0446 vom 17. März 2015

<sup>10</sup> RRB Nr. 1595 vom 24. Sept. 2013 S. 7

Staatsanwält/innen. Auf welche Weise der Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwälten und ausserordentlichen Staatsanwältinnen formal / personalrechtlich erfolgt, ist nicht relevant; § 10 Abs. 3 EG StPO sieht ausdrücklich vor, dass der Regierungsrat ausserordentliche Staatsanwält/innen *anstellen*<sup>11</sup> kann. Der Gesetzeswortlaut lässt also solche *Anstellungsverhältnisse* explizit zu.

## **Antrag 5: Überprüfung Personalressourcen**

### **Fachkommission**

Die Fachkommission stellt folgenden Antrag: *„Die Fachkommission empfiehlt, (anstehende) Entscheidungen in Bezug auf Personalressourcen oder Kompetenzerweiterungen (insb. der gesetzlichen Verankerung einer Strafbefehlskompetenz für Untersuchungsbeauftragte in Übertretungsstrafverfahren [§ 12a Revision EG StPO] bzw. der Schaffung von Assistenzstaatsanwaltsstellen) erst zu treffen, wenn die Personalressourcen der Staatsanwaltschaft und der Polizei (soweit sie für die Staatsanwaltschaft im Rahmen von delegierten Untersuchungshandlungen tätig ist) umfassend überprüft sind.“*

### **Stellungnahme Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft weist darauf hin, dass Vergleiche mit anderen Kantonen nur dann weiterführend sind wenn sie sehr genau die Zuständigkeiten, Funktionen und die Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen befassen Stellen (namentlich Staatsanwaltschaft <=> Polizei) mit einbeziehen. Sie begrüsst eine solche Überprüfung ausdrücklich.

### **Beurteilung des Regierungsrats**

Diese Frage steht in engem sachlichen Zusammenhang mit der allgemeinen Frage der Organisation der Staatsanwaltschaft. Die richtige Bemessung der Personalressourcen ist für den Regierungsrat sehr wichtig, nicht erst im Kontext der aktuellen Finanzlage; er erachtet den Zeitpunkt einer Überprüfung 5 Jahre nach Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung und im jetzigen Stand der Konsolidierung der Staatsanwaltschaft als zweckmässig. Deshalb hat die Sicherheitsdirektion den bereits erteilten externen Gutachterauftrag<sup>12</sup> betreffend Evaluation des Pool-Modells auf die Frage der Personaldotierung im Allgemeinen bzw. im Vergleich mit umliegenden Kantonen erweitert. Die Ergebnisse dieser Abklärungen sollten bis Ende Jahr vorliegen.

Die Frage der Strafbefehlskompetenz für Untersuchungsbeauftragte in Übertretungsstrafverfahren hat das Bundesgericht kürzlich entschieden<sup>13</sup>: Eine Delegation innerhalb der Staatsanwaltschaft ist zulässig, wenn diese in einem formellen Gesetz erfolgt. Eine solche Delegation ist in § 12a der aktuellen Vorlage 2016-121<sup>14</sup> zur Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung enthalten; diese Vorlage liegt zurzeit beim Landrat. Für die Zwischenzeit hat die Staatsanwaltschaft zugesichert, dass Strafbefehle entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ausgefertigt bzw. unterzeichnet werden.

---

<sup>11</sup> <sup>3</sup> *Der Regierungsrat stellt die weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. Er kann für die Dauer der Behandlung einzelner Fälle eine ausserordentliche Staatsanwältin oder einen ausserordentlichen Staatsanwalt anstellen.*

<sup>12</sup> An Dr. Andreas Brunner, bis 2014 der Leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich.

<sup>13</sup> BGE 6B\_845/2015

<sup>14</sup> <https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2016/2016-121.pdf>

### 3. Kommunikation

Dieser Regierungsratsbeschluss wird gemäss Verteiler sowie mittels einer Medienmitteilung kommuniziert.

### 4. Beschlüsse

- ://:
1. Der Regierungsrat dankt der Fachkommission für die geleistete Arbeit und für ihren Bericht.
  2. Der Regierungsrat nimmt vom Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Fachkommission „Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft“ zur Tätigkeit der Staatsanwaltschaft Kenntnis.
  3. Die Staatsanwaltschaft und die Sicherheitsdirektion werden beauftragt, die Anträge der Fachkommission gemäss der Beurteilung durch den Regierungsrat umzusetzen.

Der Landschreiber:

